

GEMEINDE WILIBERG

Gebührenreglement in Bausachen

Gestützt auf § 5 Abs. 2 des Baugesetzes des Kantons Aargau und § 30 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung erlässt die Gemeinde Wiliberg folgendes Gebührenreglement in Bausachen:

Bewilligungs- und Kontrollgebühren	<p>§ 1</p> <p>Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmaligen Gebühren zu entrichten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kommunale Gebühr Baubewilligungen: 2,0 ‰ des Brandversicherungswertes, mindestens aber Fr. 200.--. Die Gebühr wird anhand der geschätzten Bausumme provisorisch in Rechnung gestellt und bei Vorliegen des Brandversicherungswertes definitiv verfügt.b) Kommunale Gebühr für Vorentscheide: 1,0 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens nicht angerechnet.c) Gebühren für allfällige Nachkontrollen nach Aufwand.d) Für geringfügige Bauvorhaben sowie für die Beurteilung von Nachträgen zu Baueingaben betragen die Gebühren Fr. 30.-- bis Fr. 200.--
Minder- und Mehraufwendungen	<p>§ 2</p> <p>¹ Wird ein Baugesuch nicht bewilligt, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.</p> <p>² Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, können dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.</p>
Fälligkeit	<p>§ 3</p> <p>Die Gebühren werden fällig, sobald der gemeinderätliche Entscheid rechtskräftig ist. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.</p>
Zusätzliche Verfahrens-	<p>§ 4</p> <p>Soweit die entsprechenden Kosten im Rahmen eines Verfah-</p>

kosten	<p>rens anfallen, werden dem Gesuchsteller zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss § 1 die folgenden Aufwendungen in Rechnung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Publikation des Baugesuches - Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen - Fachgutachten - Zusatzprüfungen durch externe Fachleute - Spezielle Kontrollen und Messungen
Benützung von öffentlichem Grund	<p>§ 5</p> <p>Für die Benützung von öffentlichem Grund im Rahmen von Bauarbeiten kann je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr erhoben werden. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.</p>
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 6</p> <p>Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Juni 1998

Einwohnergemeinde Wiliberg

Der Gemeindeammann:
Stephan Müller

Der Gemeindeschreiber:
Sandro Hürzeler